

Abg. Müller (aus Taura): Seite 795 des Deputationsberichts heißt es unter Anderem, daß die jungen Mannschaften von den Ortsrichtern begleitet würden; ich glaube aber, es befindet sich hier der Deputationsbericht in Widerspruch mit den Motiven und der zu §. 14 gegebenen Erklärung der hohen Staatsregierung, wonach es heißt, daß diese Gegenstände auf die Gemeinderäthe übergehen sollen. Wenn ich nun nicht irre, so hat selbst die hohe Staatsregierung in der jenseitigen Kammer erklärt, daß alle Recrutirungs-, Kriegs- und Dienstreserve-Listen, Atteste und Einquartierungen, überhaupt alle Militairangelegenheiten auf den Dörfern durch die Gemeinderäthe besorgt werden sollen, und ich wollte mir deshalb ebenfalls eine Auskunft darüber erbitten, ob das nicht auch hier heißen möchte, daß die Begleitung der jungen Mannschaften durch die Gemeinderäthe zu erfolgen habe. Ich finde nämlich, daß sich immer dringender und dringender das Bedürfnis einer Instruction für die Ortsrichter und Gemeinderäthe herausstellt, und Se. Excellenz der Herr Minister des Innern hat mir privatim versichert, daß eine solche Instruction baldigst ergehen werde.

Referent Abg. Schäffer: Ich glaube, der geehrte Abgeordnete Müller kann sich in dieser Angelegenheit vollkommen beruhigen, denn der Bericht äußert keinen Einfluß darauf, ob in dem Aushebungstermine die Ortsrichter mit erscheinen, oder die Gemeindevorstände, es ist vielmehr in selbigem bloß hervorgehoben worden, daß die jungen Mannschaften sich nicht ohne Beirath befinden, ältere, geprüftere, mit den Geschäften vertraute Leute im Termine mit gegenwärtig sind, und sie dadurch zu gleicher Zeit Gelegenheit haben, mit diesen Leuten Rücksprache zu nehmen über eine erhaltene Bescheidung, rücksichtlich eines von ihnen angeführten Befreiungsgrundes. Es ist in den Motiven zu §. 14 erwähnt worden, daß diese Angelegenheit auf die Gemeindevorstände übergehen solle, es ist auch Seiten der Deputation dagegen nichts erinnert worden, es äußert also dies auf die ganze Angelegenheit gar keinen Einfluß.

Abg. Scholze: Der Gegenstand, den der Abgeordnete Müller zur Sprache gebracht hat, ist auch in der ersten Kammer zur Sprache gekommen, und ich hatte mir vorgenommen, bei §. 14 dasselbe zu beantragen, was in der ersten Kammer beantragt worden ist, daß nämlich in der ständischen Schrift ein Antrag des Inhalts erfolge, daß vorzugsweise die Gemeindevorstände damit beauftragt würden. Ich werde mir es vorbehalten, darauf noch einen Antrag zu stellen, wenn hier nicht ein ständischer Antrag beschlossen wird.

Präsident Braun: Der Antrag würde jetzt zu stellen sein, in so fern er besprochen und bezüglich darüber Beschluß gefaßt werden soll.

Abg. Scholze: Ich wünschte, daß in die ständische Schrift mit aufgenommen werde, daß in der Ausführungsverordnung

ausdrücklich Erwähnung geschehe, daß vorzugsweise die Gemeindevorstände mit dergleichen Geschäften beauftragt werden.

Königl. Commissar Richter: Der geehrte Abgeordnete wird seinen Wunsch bereits erfüllt finden. Nach dem Protocoll der ersten Kammer, welches über die Berathung dieses Gesetzentwurfs abgefaßt worden, ist bei §. 14 derselbe Antrag gestellt, auch zugleich erwähnt, daß Seiten der Regierung die Genehmigung dazu ertheilt worden sei. Es wird daselbst zu §. 14 ausdrücklich erwähnt, daß vorzugsweise die Gemeindevorstände zu diesen Angelegenheiten verwendet werden sollten.

Abg. Müller (aus Taura): Ich wollte ebenfalls den Abgeordneten Scholze darauf aufmerksam machen, daß Seiten der hohen Staatsregierung in der jenseitigen Kammer schon erklärt worden ist, daß vorzüglich die Gemeindevorstände damit beauftragt werden sollen. Da ich einmal das Wort habe, so wollte ich mir auch erlauben, auf eine Aeußerung des Herrn Referenten etwas zu entgegnen. Es kann allerdings Jedem gleich viel sein, ob die Gerichtspersonen oder die Gemeinderäthe damit beauftragt werden, es sind bis jetzt aber oft Zweifel darüber entstanden, wem dies Geschäft gehört, und später bei der Bezahlung haben sich in der Gemeinde Unannehmlichkeiten herausgestellt. Es ist nicht zu leugnen, aus der Discussion der ersten Kammer geht hervor, daß man dort ebenfalls zweifelhaft gewesen ist, ob das Recrutirungswesen den Gemeinderäthen oder den Gerichtspersonen angehöre.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Nur zur Beseitigung möglicher Mißverständnisse wollte ich eine Frage an den Referenten richten. Es heißt nämlich: „Er hat dies aber bis zum Tage vor der Loosziehung“. Diese Worte können so gedeutet werden, als ob hierunter der dem Loosziehungstage vorausgehende Tag verstanden werden solle, während doch nach der Wortfassung auch der Tag, an welchem die Loosziehung stattfindet, jedoch daß vor der Loosziehung selbst die Reclamation erfolgen solle, gemeint sein kann. Ich glaube doch, daß dies verschieden aufgefaßt werden könnte, weshalb es wünschenswerth ist, daß durch eine Erklärung des Herrn Referenten eine mögliche Ungewißheit beseitigt werde.

Referent Abg. Schäffer: Ich gestehe, ich habe den geehrten Abgeordneten nicht verstanden.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Es heißt: „bis zum Tage vor der Loosziehung“. Hierunter kann der Tag, an welchem die Loosziehung stattfindet, verstanden werden, jedoch hat der Reclamant seinen Recurs vor der Loosziehung selbst einzubringen. Unter diesen Worten aber ist der der Loosziehung vorausgehende Tag zu verstehen. Es ist Zweifel darüber entstanden, ob es wohl heißen sollte: „am Tage der Loosziehung, jedoch vor derselben.“

Referent Abg. Schäffer: Nein, es soll der Tag vor der Loosziehung sein; Donnerstag z. B. ist Loosziehung und Tags vorher soll er Recurs einbringen.